

**ERSTE WESTERNREITER UNION DEUTSCHLAND (EWU)
Landesverband Hamburg/Schleswig Holstein e.V.**

S a t z u n g (Stand ~~15.02.2020~~ 12.02.2022)

Präambel

Die in der Satzung verwendeten personenbezogenen Formulierungen sind geschlechtsneutral zu verstehen. Mitglieder und Funktionsträger haben unabhängig von ihrem Geschlecht die gleichen Rechte und Pflichten.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen ERSTE WESTERNREITER UNION DEUTSCHLAND Landesverband Hamburg/Schleswig-Holstein e.V. (EWU Hamburg/Schleswig-Holstein e.V.). Er hat seinen Sitz in Grabau und ist in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes Kiel eingetragen.

Der Verein ist Mitglied der EWU Deutschland e.V. mit Sitz in Bad Iburg. Die EWU Hamburg/Schleswig-Holstein e.V. erkennt die Satzungen und Ordnungen der EWU Deutschland e.V. für sich selbst und seine ihre Mitglieder als verbindlich an.

§ 2 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und deren Annahme erworben. Die Beitrittserklärung ist an den Vorstand des Vereins zu richten. Minderjährige oder beschränkt geschäftsfähige Personen benötigen für den Erwerb der Mitgliedschaft die schriftliche Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters.

Über die Annahme der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand der EWU Hamburg/Schleswig Holstein e.V. mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Mitgliedschaft beginnt mit Beschluss.

Die Aufnahme kann ohne die Angabe von Gründen verweigert werden.

Die Aufnahme als korporativer Verein in der EWU Hamburg/Schleswig-Holstein e.V. erfolgt über den Abschluss eines Korporationsvertrages, der vom Vorstand der EWU Hamburg/Schleswig Holstein e.V. und dem Vorstand des korporativen Vereins unterzeichnet werden muss. Der Vorstand der EWU Hamburg/Schleswig Holstein e.V. kann durch einfachen Beschluss, der mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst wird, Mindestanforderungen für die Aufnahme korporativer Vereine sowie Aufnahmegebühren und Beiträge festlegen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- 1) Durch Austritt:

Der Austritt ist schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende dem Vorstand der EWU Hamburg/Schleswig-Holstein e.V. schriftlich einzureichen. Wird die Erklärung bei der Die Bundes-Geschäftsstelle eingereicht, so hat diese den Landesvorstand kurzfristig zu informieren.

- 2) Durch Ausschluss:

Der Ausschluss durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes der EWU Hamburg/Schleswig Holstein e.V. ist nur möglich, wenn das auszuschließende Mitglied durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen der EWU geschädigt oder gefährdet hat bzw. gegen die Satzung verstoßen hat.

Das Mitglied hat das Recht, gegen den Beschluss des Vorstandes per Einschreiben mit Rückschein Einspruch zu erheben. Die Einspruchsfrist beträgt einen Monat ab Bekanntgabe des Ausschlusses. Bis zur Entscheidung über diesen Einspruch durch die nächstfolgende Mitgliederversammlung ruht die ordentliche Mitgliedschaft des auszuschließenden Mitglieds. Die Entscheidung über den Einspruch erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor Beschlussfassung über einen Ausschluss ist das betreffende Mitglied anzuhören.

- 3) Bei natürlichen Personen durch ihren Tod, bei Organisationen, juristischen Personen und Firmendurch ihre Auflösung.
- 4) Auch ohne schriftliche Erklärung zum Ende des Jahres, für das ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seinen Beitrag nicht bezahlt hat.
- 5) Die Beendigung eines Korporationsvertrages wird im Korporationsvertrag geregelt.

§ 11 Der Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:

1. dem/der 1. Vorsitzende/n,
2. dem/der 2. Vorsitzende/n,
3. dem/der KassenwartIn,

Jeder ist allein zur Vertretung berechtigt.

Intern besteht der Vorstand aus:

1. dem/der 1. Vorsitzende/n
2. dem/der 2. Vorsitzende/n
3. dem/der KassenwartIn
4. dem/der SchriftführerIn
5. dem/der BeiratssprecherIn, der/die keine weitere Position im internen Vorstand ausüben darf.

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Neuwahl durchzuführen. Bis dahin übernehmen die verbliebenen Vorstandsmitglieder die Rechte und Pflichten des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds. Die Amtszeit dauert bis zum Ende der ordentlichen Wahlperiode des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

Bei Ausscheiden des Beiratssprechers bestimmen die verbleibenden Mitglieder des Beirats einen kommissarischen Sprecher. Dieser übernimmt die Position bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Auch der kommissarische Beiratssprecher darf keine weitere Position im internen Vorstand ausüben.

Die Aufgabenverteilung ergibt sich aus der Geschäftsordnung.

Der Vorstand kann Satzungsänderungen beschließen, die durch das Vereinsregister oder die Finanzbehörde verlangt werden.

§ 12 Der Beirat

Dem Vorstand steht ein von der Mitgliederversammlung gewählter Beirat zur Seite. Dieser sollte möglichst bestehen aus:

1. dem/der Turnierwart/in
2. dem/der Breitensportwart/in
3. dem/der Pressewart/in
4. dem/der Jugendwart/in
5. dem/der Schriftführer/in

6. dem/der Kaderwart/in

Beiratsämter können gesplittet werden, es verbleibt jedoch bei einem Stimmrecht pro Amt.

Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand hinsichtlich Planung und Durchführung von satzungsgemäßen Tätigkeiten zu unterstützen. Bei Ausscheiden eines Beiratsmitgliedes kann der Vorstand diesen Posten bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung kommissarisch vergeben. **Auf der nächsten Mitgliederversammlung ist eine Neuwahl des Postens durchzuführen. Um den Wahlrhythmus der Beiratsämter beizubehalten, dauert die Amtszeit bis zum Ende der ordentlichen Wahlperiode des ausgeschiedenen Beiratsmitglieds.**

Die Mitglieder des Beirates wählen aus ihrem Kreis den Beiratssprecher, der von der Mitgliederversammlung bestätigt wird. **Die Amtszeit des Beiratssprechers dauert jeweils bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.**

Bei Ausscheiden des Beiratssprechers bestimmen die verbleibenden Mitglieder des Beirats einen kommissarischen Sprecher. Dieser übernimmt die Position bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Auch der kommissarische Beiratssprecher darf keine weitere Position im internen Vorstand ausüben.

§ 14 Wahlperiode

Der Vorstand nach § 11 wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von bis zu 3 Jahren gewählt. Der Beirat nach § 12 wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von bis zu 2 Jahren gewählt.

Die Gewählten bleiben im Amt, bis eine Neu- bzw. Wiederwahl stattgefunden hat.

Die Mitglieder des Vorstands und des Beirats sind ehrenamtlich tätig.

§ 15 Zusammentreten und Beschlussfähigkeit des Vorstandes

1. Der interne Vorstand tritt zusammen, wenn der 1. Vorsitzende dieses für notwendig erachtet oder mindestens 3 andere Vorstandsmitglieder dieses schriftlich beim 1. Vorsitzenden beantragen. **Die Versammlung leitet der 1. Vorsitzende, ersatzweise dessen Stellvertreter.**
2. Der interne Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mehrheitlich gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder ihr Stimmrecht in geeigneter Weise wahrnehmen. Die Beschlüsse werden mehrheitlich gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt.
4. Über den Verlauf einer Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen, welches von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet, den Vorstandsmitgliedern **per E-Mail** zugestellt wird.

§ 16 Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand beruft alljährlich, spätestens 2 Monate nach Ende des Geschäftsjahres, eine ordentliche Mitgliederversammlung ein, zu der alle Mitglieder mit einer Frist von 20 Tagen schriftlich (auch per E-Mail) oder durch Veröffentlichung im Vereinsorgan (Homepage des Vereins) einzuladen sind.

Die Mitgliederversammlung muss zeitlich vor der Mitgliederversammlung der EWU Deutschland e.V. stattfinden.

2. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
3. Beschlüsse, mit Ausnahme von Satzungsänderungen und Auflösungsbeschlüssen, werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit, unter Ausschluss der Enthaltungen, gilt der Beschluss als abgelehnt.

Satzungsänderungen oder ein Auflösungsbeschluss werden mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden Mitglieder beschlossen, wobei die Vorschriften nur auf stimmberechtigte Mitglieder anzuwenden sind.

4. Zu einer Mitgliederversammlung ist vom Vorstand vorzulegen:
 - der Jahresbericht des abgelaufenen Jahres,
 - der Finanz- und Aktivitätenplan für das laufende Geschäftsjahr,
 - der Vermögensbericht,
 - der Kassenbericht.
5. Die Mitgliederversammlung soll, soweit erforderlich, Wahlen vornehmen und Entlastungen aussprechen
6. Über den Verlauf einer Mitgliederversammlung ist durch den zu wählenden **Schriftführer Protokollführer** ein Protokoll anzufertigen. Dieses muss vom Versammlungsleiter und vom **Schriftführer Protokollführer** unterschrieben werden und wird in der nächstmöglichen Ausgabe des Vereinsorgans veröffentlicht.
7. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn dieses vom Vorstand oder von mindestens 20 % der ordentlichen Mitglieder unter Angabe der Gründe und Stellung eines konkreten Antrages schriftlich verlangt wird. Die Einladung muss spätestens bis 30 Tage nach Eingang des Verlangens mit einer Frist von 4 Wochen durch den/die 1. Vorsitzende/n schriftlich erfolgen.
8. Mit der Einladung zu einer Mitgliederversammlung muss die vorläufige Tagesordnung bekannt gegeben werden. Anträge zur Erweiterung der Tagesordnung sind **spätestens** 10 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei dem Vorstand einzureichen.

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung, **die der** mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zu fassen ist, kann die **Tagesordnung um später eingegangene Anträge erweitert werden, mit folgender Ausnahme:** Anträge betreffend Satzungsänderungen oder Auflösungsbeschlüsse sind nicht zulässig.

9. Die EWU Hamburg/Schleswig-Holstein e.V. wählt auf **seiner ihrer** Mitgliederversammlung die Delegierten zur Jahreshauptversammlung der EWU Deutschland e.V. gemäß der ihnen zustehenden Delegiertenzahl. Der Bundesvorstand ist über die Wahl der Delegierten zu informieren.

Die Mitgliederversammlung kann den Delegierten mit Ausnahme für die Wahl klar definierte Abstimmungsaufträge erteilen.

10. Die Wahlen können durch eine Briefwahl oder durch eine vergleichbare, sichere elektronische Wahlform durchgeführt werden, wenn dies durch den internen Vorstand einstimmig entschieden worden ist.

11. Die Mitgliederversammlung kann entweder in Präsenz oder virtuell durchgeführt werden. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen. Die Durchführung einer virtuellen Mitgliederversammlung bedarf eines einstimmig zu fassenden Beschlusses des internen Vorstandes.

Die Durchführung einer virtuellen Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern in der Einladung mitzuteilen. Virtuelle Mitgliederversammlungen werden in einem nur für Mitglieder zugänglichen und passwortgeschützten virtuellen Konferenzraum abgehalten. Zur Ermittlung der in der virtuellen Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder haben sich die Teilnehmer unter Verwendung ihres Klarnamens mit ihren Zugangsdaten sowie einem gesonderten Passwort anzumelden. Das Passwort ist jeweils nur für eine virtuelle Mitgliederversammlung gültig.

Zur vorherigen Bekanntgabe des Passworts an die Teilnehmer, ist eine Anmeldung der Teilnehmer zur Versammlung notwendig. Dazu hat der Vorstand in der Einladung mitzuteilen, an wen die Anmeldung zu erfolgen hat. Sollte es für die rechtzeitige Bekanntgabe des Passworts notwendig sein, kann der Vorstand eine Anmeldefrist festlegen, bis zu der die Teilnehmer ihre Anmeldung vornehmen müssen. Diese darf nicht länger sein, als die in Nr. 8

genannte Frist. Eine kürzere Frist ist zulässig. Teilnehmer, die ihre Anmeldung nach Ablauf der Frist abgeben, können nur dann an der Versammlung teilnehmen, wenn dem Vorstand die Bekanntgabe des Passworts an den Teilnehmer technisch noch möglich ist.

Geheime Wahlen müssen durch eine einer Briefwahl vergleichbare, sichere elektronische Wahlform durchgeführt werden. Offene Wahlen und sonstige Abstimmungen können auf diesem Wege durchgeführt werden.

Ansonsten gelten die Bestimmungen in den Nummern 1 – 9.

12. Sollten äußere Umstände, die der Vorstand nicht zu verantworten hat, eine Mitgliederversammlung in Präsenz kurzfristig unmöglich machen, ist - neben einer Absage und Neueinladung zu einem neuen Datum und ggf. an einem anderen Ort - auch ein kurzfristiger Wechsel auf eine virtuelle Versammlung möglich, sofern diese technisch noch durchführbar ist. Datum und Uhrzeit müssen bei dem Wechsel auf die virtuelle Versammlung dem der Präsenzversammlung aus der ursprünglichen Einladung entsprechen. Der Wechsel ist umgehend nach Bekanntwerden über das Vereinsorgan den Mitgliedern bekannt zu geben. Eine zusätzliche Information z.B. per E-Mail oder über Social Media Kanäle ist zulässig.

Die Bestimmungen aus Nr. 11 sind einzuhalten. Eine angemessene Anmeldefrist für die Teilnehmer ist zulässig, um das Passwort rechtzeitig vor Beginn der Versammlung bekanntzugeben.

13. Eine virtuelle Mitgliederversammlung, die die Auflösung des Vereins zum Gegenstand hat, ist unzulässig.

§ 22 Datenschutzordnung

Der Verein kann sich eine Datenschutzordnung geben, in der die Umsetzungen der DSGVO geregelt werden.

§ 22 23 Ordnungen

Die Ordnungen nach §§ 19-21 18-22 dieser Satzung sind für die Mitglieder des Vereins verbindlich; sie sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 23 24 Rechnungs- und Kassenprüfung

Die Rechnungs- und Kassenprüfung obliegt den von der Mitgliederversammlung zu wählenden Kassenprüfern.

Es werden 2 KassenprüferInnen und je ein/e StellvertreterIn gewählt.

Die KassenprüferInnen berichten von dem Ergebnis ihrer Prüfung zu den jährlichen Mitgliederversammlungen.

Die Wahlperiode beträgt zwei Jahre. Ein/e KassenprüferIn kann einmal wiedergewählt werden. Der/Die KassenprüferIn kann für ein Jahr gewählt werden, wenn sich sonst die Wahlperioden decken würden.

§ 24 25 Auflösungsbestimmung

Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine gemeinnützige Einrichtung.

Eine Vermögensausschüttung darf erst stattfinden, wenn das zuständige Finanzamt für Körperschaften zu der beabsichtigten Ausschüttung seine Zustimmung gegeben hat.

§ 25 26 Haftung

Der Landesverband der Die EWU Hamburg/Schleswig-Holstein e.V. haftet nicht für die EWU Deutschland e.V. und dessen Bundesvorstand.

§ 26 27 Schlussbestimmung

Die Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 15.02.2020 12.02.2022 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.